



Sichere Walddararbeit

Die Walddararbeit ist eine ausgesprochen gefährliche Tätigkeit. Besonders Holzerntearbeiten bergen viele Gefahren, der Umstand wird durch den steigenden Totholzanteil in unseren Wäldern zusätzlich verstärkt. Werden Walddarbeiten mit Angestellten oder im Auftrag für Dritte erledigt, gilt es insbesondere auch die Ausbildungsanforderungen des Waldgesetzes Art. 21a und der Richtlinie EKAS 2134 «Forstarbeiten» zu erfüllen.

EKAS-Richtlinie Forstarbeiten

Für Angestellte, welche Forstarbeiten verrichten, ist die EKAS Richtlinie 2134 «Forstarbeiten» verbindlich. Die Richtlinie zeigt, wie sich die unter anderem in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) enthalten Schutzziele erreichen lassen.

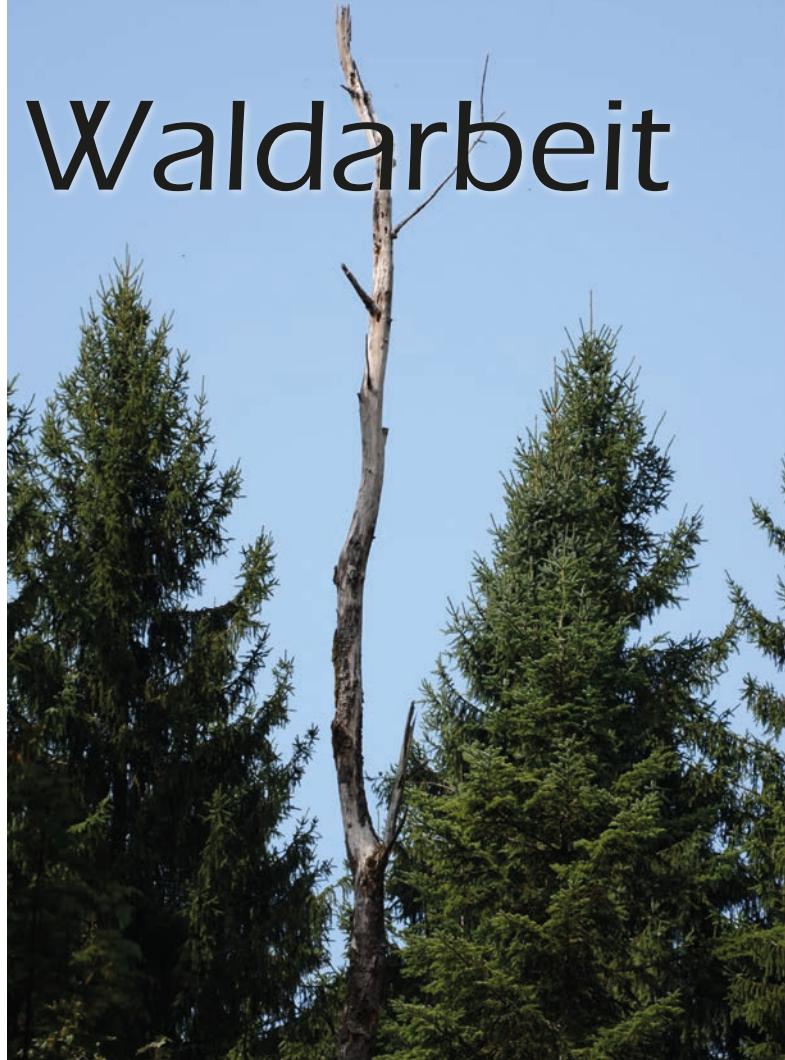
Als Forstarbeiten im Sinne der Richtlinie gelten alle Tätigkeiten, die zur Begründung, Pflege und Nutzung sowie zum Schutz von Wald und Waldflächen erforderlich sind. Eingeschlossen sind aber auch Arbeiten ausserhalb des Waldes, z. B. zur Pflege und Bewirtschaftung von Grünanlagen sowie Feld- und Ufergehölzen. Die folgenden Arbeiten beinhalten besondere Gefahren und verlangen den Nachweis einer Ausbildung:

- Arbeiten mit der Motorsäge
- Fällen von Bäumen
- zu Boden bringen von hängengebliebenen Bäumen
- Aufrüsten von Bäumen
- Aufarbeiten von Windfallholz
- Holzbringung (Rücken)
- Arbeit mit Seilkrananlagen
- Arbeiten mit Seilsicherung

Sichere Fäll- oder Rückarbeiten setzen mindestens einen 5-tägigen Basis- und einen 5-tägigen Weiterführungskurs voraus.

Bei Arbeiten im Auftragsverhältnis ist der Nachweis von mindestens 10 Kurstagen verpflichtend.

Ein passendes Ausbildungsangebot finden Sie unter www.holzerkurse.ch



Totholz, respektive dürre Bäume sind im Bestand nicht immer gleich als solche erkennbar! Durch eine korrekte Baum- und Umgebungsbeurteilung kann das Unfallrisiko vermindert werden.

Arbeiten mit besonderen Gefahren dürfen nur von Mitarbeitenden ausgeführt werden, welche eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder die entsprechenden Kompetenzen nachweisen können. Der Nachweis der Ausbildung für Holzerntearbeiten im Wald kann durch den Besuch von insgesamt **mindestens zehn Kurstagen** erbracht werden. So wird auch die Anforderung an die Ausbildung gemäss WaG Art. 21a für Holzerntearbeiten im Auftrag erfüllt.

Die EKAS-Richtlinie «Forstarbeiten» kann auf der folgenden Webseite heruntergeladen werden: suva.ch/2134.d

Nur mit Persönlicher Schutzausrüstung

Die Motorsäge verursacht schwere Verletzungen an den Beinen. Deshalb sind bei Arbeiten mit der Motorsäge immer Schnittschutzhosen zu tragen. Die Hose muss ersetzt werden, sobald die Schnittschutzeinlage beschädigt ist. Ebenso wichtig ist eine regelmässige Reinigung in der Waschmaschine. Die Pflegehinweise des Herstellers sind zu beachten.

Nebst der Schnittschutzhose gehören zur persönlichen Schutzausrüstung:

- signalfarbener Forsthelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- signalfarbenes Oberteil
- Arbeitshandschuhe
- festes Schuhwerk mit stark profiliertem Sohle und hohem Schaft, am besten Forstschuh mit Schnittschutz

Sichere Waldarbeit erfordert eine gute Ausrüstung

Bei Holzerntearbeiten dürfen nur sichere und korrekt ausgerüstete Maschinen und die dazu passenden Arbeitsmittel eingesetzt werden. Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass die Mitarbeitenden den Anforderungen entsprechend instruiert und ausgebildet sind.

Treffen die Schneidezähne auf die Schutzeinlage, werden sofort die Kunststofffasern herausgerissen und zum Antriebsritzel der Motorsäge transportiert. So wird der Lauf der Sägekette in Sekundenbruchteilen gestoppt.



Der Gefahrenbereich umfasst zwei Baum-längen rundum, im Fallbereich (rot) darf sich niemand aufhalten! Bei Bäumen, die seitlich oder ent-gegengesetzt der Fallrichtung hängen, liegen entsprechend grössere Fallberei-che vor.



Traktoren müssen mit einer Sicherheitscabine ausgerüstet sein. Die Seilwinde benötigt ein Heckschutzgitter oder eine Heckschutzscheibe aus Sicherheitsglas und die Bedienung muss über eine «Totmannschaltung» mit Notstopp erfolgen. Mit der Funkbedienung kann die Seilwinde von einem sicheren Standort aus betätigt werden.

In Gefahren- und Schwenkbereichen von Seilwinden und Kranen dürfen sich keine Personen aufhalten. Die benötigten Zug- und Anschlagmittel für die Holzbringung im Bodenzug müssen folgende Sicherheitsfaktoren, bezogen auf die Mindestbruchkraft, aufweisen:

- Zugseile, Ketten, Chokermittel: 2,0
- Textile Anschlagmittel (z. B. Rundschlingen): 4,0

Textile Anschlagmittel, die im Bodenzug eingesetzt wurden, dürfen nicht im Hebezug eingesetzt werden.

Totholz im Bestand?

Ein besonderes Augenmerk ist auf Totholz im Bestand zu richten, da dieses für den Motorsägeführer eine grosse Gefährdung darstellt. Besonders bei Laubholz entstehen Gefahren, weil trockene Äste oder Kronenteile abbrechen und herunterfallen können! Das Fällen von Totholz verlangt spezielle Fälltechniken und sollte nur von dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Natanael Burgherr

